Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

Jobcenter Mannheim
Die Geschäftsführung
Ifflandstr. 2-6
68161 Mannheim

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 27.05.2021
GESCHÄFTSZ. 15-302-2/393#5016

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

nachrichtlich:

Jobcenter Mannheim
Die Datenschutzbeauftragte
Ifflandstr. 2-6
68161 Mannheim

Bundesagentur für Arbeit
Stabsstelle Datenschutz
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

BETREFF **Datenschutzrechtliche Kontrolle im Jobcenter Mannheim**
HIER Kontrollbericht

im Rahmen meiner Zuständigkeit nach den Art. 55 Absatz 1, 57 Absatz 1 lit. a) sowie 58 Absatz 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/676 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und den §§ 9 Absatz 1 Satz 1, 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung habe ich mit Schreiben vom 7. September 2020 eine datenschutzrechtliche Querschnittskontrolle auf schriftlichem Weg durchgeführt. Das Jobcenter Mannheim wurde für die Kontrolle ausgewählt. Gegenstand der Kontrolle war die Stellung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB).

Sie wurden gebeten, von mir gestellte Fragen zu diesem Themenbereich vollständig, detailliert und nachvollziehbar zu beantworten und die Antworten – soweit möglich – durch schriftliche Nachweise zu belegen. Für die Beantwortung meiner Fragen mit Schreiben vom 5. November 2020 danke ich Ihnen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Feststellungen

Die Kontrolle führte zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

Durch die Kontrolle wurde bzgl. der Organisation und der Stellung der bDSB keine Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften festgestellt. Die Kontrolle hat jedoch ergeben, dass an einigen Punkten die Ausgestaltung der Stellung der bDSB verbessert werden kann.

Ergebnisse im Einzelnen

Aus Art. 37 Absatz 1 lit. a) DSGVO folgt die Verpflichtung für das Jobcenter, eine/einen bDSB zu bestellen. Diese/Dieser nimmt ihre/seine Informations-, Beratungs- und Kontrollaufgaben umfassend bei allen Vorgängen der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiter und Kunden im Jobcenter wahr. In ihrer/seiner Tätigkeit ist sie/er fachlich weisungsfrei und der Geschäftsführung unmittelbar zu unterstellen. Sie / Er ist gefordert, proaktiv tätig zu werden und Zeitpunkt und Umfang seines Tätigwerdens selbst zu bestimmen. Keineswegs wird sie/er nur auf Anforderung der Fach- und Führungskräfte tätig.

Zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ist die Geschäftsführung des Jobcenters angehalten, die / den bDSB umfassend zu unterstützen und ihr / ihm ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen (Art. 38 DSGVO).

Die Kontrolle umfasste allgemeine Fragen zum/zur bDSB, Fragen zur Stellung des/der bDSB und zur Aufgabenwahrnehmung.

2.1 Allgemeine Fragen zum/zur behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Fragen dieses Themenbereichs hatten vor allem die ordnungsgemäße Bestellung des/der bDSB und deren / dessen Qualifikation zum Gegenstand. Nach Artikel 37 Abs. 5 DSGVO wird die/der Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage ihrer/seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das sie/er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage ihrer/seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 DSGVO genannten Aufgaben. Die Anforderungen an die Qualifikation sind gesetzlich nicht näher definiert. Der Umfang der Qualifikation des Datenschutzbeauftragten richtet sich maßgeblich nach den durchgeführten Datenverarbeitungen und dem Schutzbedarf der vom Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten, vgl. Erwägungsgrund (EG) 97 der DSGVO.

Die bDSB des Jobcenters Mannheim ist entsprechend den Anforderungen qualifiziert. Sie ist Volljuristin und hat mehrere Schulungen und Seminare zum Datenschutzrecht absolviert.

2.2 Stellung des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten

In diesem Bereich wurde geprüft, ob der/die bDSB in ausreichendem Maße von anderen Tätigkeiten freigestellt ist, um die Pflichten des/der bDSB erfüllen zu können. Weiterhin wurde geprüft, inwieweit die Unabhängigkeit des/der bDSB gewährleistet ist und wie die organisatorische und fachliche Einbindung in alle Fragen von datenschutzrechtlicher Bedeutung sichergestellt ist.

Die bDSB ist Vollzeitbeschäftigte des Jobcenters Mannheim. Sie ist für die Tätigkeit als bDSB zu 30 Prozent von ihrer sonstigen Tätigkeit freigestellt. Ich vertrete die Auffassung, dass die/der bDSB eines Jobcenters spätestens ab einer Anzahl von 500 Beschäftigten zu 100 Prozent freigestellt werden sollte, damit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sichergestellt werden kann. Auch wenn ein gesetzlicher Freistellungsanspruch für Datenschutzbeauftragte nicht gegeben ist, ergibt sich die Verpflichtung zu einer angemessenen Entlastung des bDSB aus der Unterstützungspflicht des Verantwortlichen für die Aufgabenwahrnehmung. Hinzu kommt die Verpflichtung aus dem Benachteiligungsverbot und nicht zuletzt auch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Das Jobcenter Mannheim hat etwas über 400 Beschäftigte. Daher empfehle ich eine Freistellung von 100 Prozent, mindestens jedoch von 80 Prozent.

Die Vertretungsregelung ist zu beanstanden. Nach den Angaben des Jobcenters Mannheim ist die bDSB auch bei Abwesenheit in Notfällen für die Geschäftsführung telefonisch erreichbar. Bei längeren Abwesenheiten (bspw. Elternzeit) wurde ein/e weitere/r Datenschutzbeauftragte/e befristet bestellt. Diese Regelung ist so nicht ausreichend. Eine feste Abwesenheitsvertretung ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfüllung vor allem der dringenden Aufgaben sicherzustellen. Ich empfehle daher, eine feste Abwesenheitsvertretung zu benennen und zu bestellen.

2.3 Aufgaben

In diesem Bereich wurde geprüft, ob der/die bDSB die gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt und in welcher Weise die Pflichten erfüllt werden. Zu den gesetzlichen Pflichten nach Art. 39 DSGVO gehören insbesondere die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten sowie die Überwachung der Einhaltung

von Datenschutzvorschriften und der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen.

Neben dem Amt der Datenschutzbeauftragten ist die bDSB juristische Sachbearbeiterin der Widerspruchsstelle. Als solche trifft sie Leistungs- oder Eingliederungsentscheidungen wie ein Leistungssachbearbeiter. Sie trifft also keine maßgeblichen oder grundlegenden Entscheidungen zu Datenverarbeitungen. Ein Interessenskonflikt liegt hier demnach nicht vor.

Nach Auskunft des Jobcenters Mannheim erfolgt eine Einbindung der bDSB durch verschiedene Maßnahmen: Die bDSB nimmt Vorabüberprüfungen von Verträgen vor, ist an der Erstellung von Dienstvereinbarungen und der Umsetzung von Weisungen und Gesetzen beteiligt und nimmt an Besprechungen teil. Bei nicht-standardisierten Verarbeitungsvorgänge oder Änderungen der Ablauforganisation bedarf es stets der Abstimmung mit der bDSB. Dies ist durch Weisungen und regelmäßige Besprechungsformate sichergestellt. Ich bitte darum, entsprechende Weisungen mit der Stellungnahme zu diesem Kontrollbericht zu übersenden.

Die bDSB ist außerhalb der sonstigen Hierarchie angesiedelt und direkt so der Geschäftsführung zugeordnet. Die bDSB ist Beraterin der Geschäftsführung und ist Ansprechpartnerin der Mitarbeiterschaft in Sachen Datenschutz.

Die Pflicht zur Überwachung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die bDSB erfolgt durch regelmäßige Kontrollen. Dafür macht die bDSB Hausbegehungen, überprüft Akten und Einträge in den entsprechenden Programmen stichprobenartig und überwacht das Verarbeitungsverzeichnis. . Ich empfehle die Erstellung eine Jahreskontrollplans, jeweiligen Kontrollberichten und jährlichen Tätigkeitsberichten.

Die bDSB verfügt über ein Einzelbüro, was das Führen von vertraulichen Gesprächen ermöglicht. Außerdem befindet sich dort ein abschließbarer Aktenschrank für die Aufbewahrung geschützter Informationen. Die bDSB hat Zugriff auf verschiedene Gesetzeskommentierungen und die Online-Datenbank bei beck-online.

Die bDSB wurde bei der Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen bisher stets unterstützt und kann weiteren Schulungsbedarf bei der Geschäftsführung jederzeit geltend machen.

Neue Beschäftigte des Jobcenters Mannheim werden im Rahmen des Einarbeitungsplans für neue Mitarbeitende im Rahmen der Eingangsschulungen datenschutzrechtlich geschult. Für die weiteren Beschäftigten sind keine regelmäßigen Schulungen vorgesehen. Stattdessen informieren die bDSB und der IT-Sicherheitsbeauftragte die Beschäftigten laufend über Neuerungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung. Ich empfehle, für alle Beschäftigten regelmäßig Datenschutzschulungen durchzuführen.

Fazit

Nach den Feststellungen begegnet die Stellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten im Jobcenter Mannheim keinen datenschutzrechtlichen Bedenken, sofern die angesprochenen Hinweise berücksichtigt werden.

Erlauben Sie mir abschließend noch den folgenden Hinweis:

Der BfDI strebt ein modernes Informationsmanagement zwischen Bürgerinnen/Bürgern und Staat an, das eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen soll. In Verfolgung dieses Ziels werden Kontrollberichte im rechtlich zulässigen Rahmen veröffentlicht. Sofern die kontrollierte Stelle dies wünscht, wird auch deren Stellungnahme veröffentlicht. Sofern der Kontrollbericht Namen einzelner natürlicher Personen enthalten, werden diese vor Veröffentlichung geschwärzt. Die Veröffentlichung erfolgt ca. einen Monat nach Übersendung des Kontrollberichts.

Sie haben Gelegenheit, bis zum

09. Juli 2021

zu dem Kontrollbericht und der geplanten Veröffentlichung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag